

Bewirtungskostenabrechnung – Checkliste

Damit eine Bewirtungsrechnung auch steuerlich berücksichtigt wird, muss sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Fehlt auch nur eine vorgeschriebene Angabe auf der Rechnung, besteht die Gefahr, dass der Anspruch auf steuerliche Berücksichtigung der Bewirtungskosten verloren geht.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Ort der Bewirtung: Name und Anschrift des leistenden Unternehmens – also z. B. der Gaststätte, des Hotels, der Bar.
- Tag der Bewirtung.
- Ausstellungsdatum der Rechnung (auch wenn identisch mit Tag der Bewirtung)
- Die vom Finanzamt erteilte Steuernummer bzw. alternativ die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens.
- Eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.
- Art und Umfang sowie Entgelt der in Anspruch genommenen Leistungen. Der Begriff „Speisen und Getränke“ reicht nicht aus. Die Speisen und Getränke müssen in ihrer Bezeichnung eindeutig definiert sein. Die Angabe nur einer Gesamtsumme ist steuerschädlich. Auch Trinkgelder können geltend gemacht werden. Dieses sollte direkt mit auf der Quittung vermerkt werden.
- Umsatzsteuersatz.
- Bewirtete Personen müssen namentlich benannt werden. Diese Angaben können auch auf einem separaten Blatt Papier erfolgen, müssen dann jedoch mit der Quittung fest verbunden – also z. B. geheftet – werden.
- Bewirtende Person. Ist die Rechnung (inkl. Umsatzsteuer) höher als 150 Euro, muss auch die bewirtende Person (also Sie selbst) namentlich genannt werden.
- Anlass der Bewirtung (nicht ausreichend sind allgemein gehaltene Angaben wie Geschäftsessen, Kontaktpflege, Informationsgespräche o. ä.).
- Unterschrift des Bewirtenden, also des Gastgebers.

Bewirtungskosten als Betriebsausgaben

Betrieblich oder geschäftlich: Bewirtungsaufwendungen aus betrieblichem Anlass können unter weiteren Voraussetzungen zu 100 % als Betriebsausgaben angesetzt werden, während Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass nur zu 70 % Betriebsausgaben darstellen.

Zu den Bewirtungskosten, die zu 100 % als Betriebsausgaben abgezogen werden können, zählen z. B. Arbeitnehmerbewirtungen, die aus Anlass von außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen durchgeführt werden, oder Warenverkostungen im Unternehmen.

Aufzeichnung von Bewirtungskosten: Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind nach dem Wortlaut des Gesetzes einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Auch in sog. Bagatellfällen bei Freiberuflern, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, kann von den besonderen Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Bewirtungskosten nicht abgesehen werden. In diesen Fällen genügt auch eine geordnete Belegsammlung, wiewohl sie auch im Allgemeinen zulässig sein mag, diesen Anforderungen nicht. Im Hinblick auf eine klare Abgrenzung der betrieblichen von der privaten Sphäre ist der Pflicht zur getrennten Aufzeichnung von Aufwendungen nur Genüge getan, wenn Bewirtungsaufwendungen von Anfang an, fortlaufend und zeitnah, gesondert von sonstigen Betriebsausgaben schriftlich festgehalten werden.

Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG: Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern: Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.